

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des

Gemeinderates Aicha vorm Wald

Sitzungstag: 10.06.2010

Sitzungsort: Aicha vorm Wald

Anwesend:

Abwesend:

Abwesenheitsgrund:

1. Bürgermeister und Vorsitzender:

Schuster Theodor

Gemeinderäte:

Blöchl Martha

Bürgermeister Rudolf

Bürgermeister Siegfried

Dichtl Johann

Günthner Manfred

Hatzesberger Georg

Kerndl Josef

ab 19.15 Uhr anwesend

Kölbl Georg

Preis Michael

Ragaller Elfriede

Resch Martin

ab 19.30 Uhr anwesend

Stauder Martin

Sterner Josef

Zettl Johanna

Schriftführer:

Ragaller Josef

Außerdem waren anwesend:

9 Zuhörer

Frau Schafmeister, PNP

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Gemeinderats fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, daß die Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderats anwesend und stimmberechtigt ist. Der Gemeinderat ist daher beschlußfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Gemeinderats wurde den Mitgliedern zugestellt. Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

TAGESORDNUNG

zur Gemeinderatssitzung am Donnerstag, den 10.06.2010

Öffentlicher Teil

- 01) Bauantrag der Ehegatten Günther und Michaela Przybille, Wiesing 8 a, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage
- 02) Bauantrag der Ehegatten Josef und Regina Heindl, Neusessing 4, 94529 Aicha vorm Wald, für den Anbau eines Geräteschuppens an die bestehende Garage
- 03) Bauantrag der Ehegatten Daniela und Christian Voggenreiter, Schwanenkirchner Straße 18, 94491 Hengersberg, für den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage und Carport
- 04) Bauantrag der Ehegatten Doris und Karl Feuchtinger, Am Alten Schulhaus 2, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Gartengeräteraumes, Holzlager und Freisitz
- 05) Antrag von Frau Marianne Six, Hochstraße 15, 94529 Aicha vorm Wald, auf Befreiung von den Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Schloßbreiten I“ zwecks Errichtung eines Wohngebäudes mit Pultdach auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44 Gemarkung Aicha vorm Wald
- 06) Antrag des Herrn Alfred Helmbrecht, Dreisesselstraße 4, 94529 Aicha vorm Wald, auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Frauenholz-Nord“ für die Errichtung eines Stellplatzes für einen PKW-Anhänger
- 07) Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Aicha vorm Wald und der katholischen Pfarrkirchenstiftung Aicha vorm Wald hinsichtlich der Trägerschaft des Kindergartens Aicha vorm Wald
- 08) Erlass einer Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald
- 09) Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (Friedhofs- und Bestattungssatzung)
- 10) Erneuerung des Bodens in der Turnhalle
- 11) Antrag der Petersfest GbR Aicha vorm Wald auf Unterstützung des Petersfestes durch die Gemeinde

Gemeinderatssitzung vom 10.06.2010

Öffentlicher Teil

- 57) Den Bauantrag der Ehegatten Günther und Michaela Przybille, Wiesing 8 a, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1926 (Teilfläche) Gemarkung Rathsmannsdorf, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.
Zugleich wird vom Gemeinderat beschlossen, dass dem Antrag auf Befreiung von den Bauvorschriften nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch hinsichtlich der geringfügigen Überschreitung der vorgegebenen Baugrenzen auf der Südseite und einer Dacheindeckung mit schwarzen Dachziegeln stattgegeben wird.

13 : 0

- - -

- 58) Den Bauantrag der Ehegatten Josef und Regina Heindl, Neusessing 4, 94529 Aicha vorm Wald, für den Anbau eines Geräteschuppens an die bestehende Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2705 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.

13 : 0

- - -

- 59) Den Bauantrag der Ehegatten Karl und Doris Feuchtinger, Am Alten Schulhaus 2, 94529 Aicha vorm Wald, für den Neubau eines Gartengeräteraumes, Holzlager mit Freisitz auf dem Grundstück Fl.Nr. 2129/2 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und seine Zustimmung erteilt.

13 : 0

- - -

- 60) Den Antrag von Frau Marianne Six, Hochstraße 15, 94529 Aicha vorm Wald, auf Befreiung von den Bauvorschriften des Bebauungsplanes „Schloßbreiten I“ zwecks Neubau eines Zweifamilienhauses mit Pultdach auf dem Grundstück Fl.Nr. 172/44 Gemarkung Aicha vorm Wald, hat der Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt diese beantragte Dachform.

13 : 0

- - -

- 61) Herr Alfred Helmbrecht, Dreisesselstr. 4, 94529 Aicha vorm Wald, stellt mit Datum vom 05.04.2010 Antrag auf isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Frauenholz-Nord“.

Gemeinderatssitzung vom 10.06.2010

Der Antragsteller beabsichtigt auf dem Grundstück Fl.Nr. 108/18 Gemarkung Aicha vorm Wald die Errichtung eines Stellplatzes für einen Pkw-Anhänger mit Ein- und Ausfahrt zur Dreisesselstraße.

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes beschließt der Gemeinderat, dass diesem Antrag nicht stattgegeben wird.

14 : 0

- - -

- 62) Der 1. Bürgermeister hat dem Gemeinderat die bestehende Vereinbarung vom 30.09.1986 zwischen der Gemeinde Aicha vorm Wald und der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Aicha vorm Wald hinsichtlich der Trägerschaft des Kindergartens St. Peter und Paul, Aicha vorm Wald, unterbreitet.

Diese Vereinbarung verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, sofern sie nicht von einer Seite mindestens 1 Jahr vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer gekündigt wird (§ 6 Nr. 2).

Nach den Ausführungen des 1. Bürgermeisters läuft am 30.09.2011 die bestehende Geltungsdauer dieser Vereinbarung aus.

Nachdem von Seiten der Gemeinde Aicha vorm Wald ein Weiterbestehen dieser Vereinbarung gewünscht wird, beschließt der Gemeinderat nach Kenntnisnahme des Sachstandes, dass diese Vereinbarung bis 30.09.2016 verlängert werden soll.

14 : 0

- - -

- 63) Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 29.03.2010 eine Änderung der bestehenden Wasserabgabesatzung in § 10 Abs. 3 empfohlen.

Der Entwurf dieser Änderungssatzung wurde dem Gemeinderat mit der Ladung zur Gemeinderatssitzung zugestellt.

Nach Kenntnisnahme des Sachstandes und des Inhaltes beschließt der Gemeinderat diese 1. Änderungssatzung zur bestehenden Wasserabgabesatzung vom 04.09.2007.

1. Änderungssatzung

Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 04. September 2007

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung:

Gemeinderatssitzung vom 10.06.2010

§ 1

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen.

Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, den

Schuster, 1. Bgm.

14 : 0

- - -

- 64) Bedingt durch die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie der Europäischen Union sind die Gemeinden gehalten, die bestehenden Satzungen über die öffentliche Bestattungseinrichtung hinsichtlich der gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof zu ändern und an die EU-Norm anzupassen.
Durch dieses sog. Normenscreening wird der Erlass der 4. Änderungssatzung für die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Aicha vorm Wald notwendig.
Der Entwurf dieser Änderungssatzung wurde dem Gemeinderat mit der Ladung zur Gemeinderatssitzung zugestellt.
Nach Kenntnisnahme des Sachstandes und des Inhaltes beschließt der Gemeinderat diese 4. Änderungssatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald vom 23.06.1997.

Gemeinderatssitzung vom 10.06.2010

4. Änderungssatzung

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 23.06.1997.

§ 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Über den Antrag entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von drei Monaten. Hat die Gemeinde nicht innerhalb der festgelegten Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

(3) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Der Berechtigungsschein ist widerruflich, er kann von Bedingungen abhängig gemacht oder mit Auflagen verbunden werden. Wer ohne Berechtigungsschein im Friedhof arbeitet, kann vorbehaltlich weiterer Maßnahmen des Friedhofs verwiesen werden.

(4) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Die Ausübung der gewerbsmäßigen Tätigkeit kann versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung wiederholt gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Gemeinde verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist für die Versagung der gewerblichen Tätigkeit gleichfalls ausreichend.

Gemeinderatssitzung vom 10.06.2010

(5) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Die Friedhofswege dürfen nur mit den im Berechtigungsschein genannten Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann das Friedhofsamt das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen. Gewerbliche Personenkraftwagen dürfen nur zu Lieferzwecken verwendet werden.

(7) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof verursachen.“

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, den

Schuster, 1. Bürgermeister

15 : 0

- - -

Zu TOP 10)

Ein Beschluss über die Vergabe der Bauarbeiten für den Einbau eines neuen Bodens in die Turnhalle Aicha vorm Wald wurde heute nicht gefasst. Nach den Ausführungen des 1. Bürgermeisters soll im Vorfeld durch den Bauausschuss der Gemeinde Aicha vorm Wald eine Besichtigung entsprechender Böden in der Turnhalle in Hutthurm oder in Hauzenberg vorgenommen werden.

Erst danach soll eine Beschlussfassung über die Auftragsvergabe dieser Bauarbeiten erfolgen.

- - -

Gemeinderatssitzung vom 10.06.2010

Zu TOP 11)

Der Antrag der Petersfest GbR Aicha vorm Wald vom 28.06.2010 wurde in der heutigen Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat durch den 1. Bürgermeister vorgelesen.

In diesem Antrag wurde u. a. auch ein Zitat des ehemaligen Bauhofleiters Josef Willmerdinger im letzten Jahr erwähnt, das besagt, es bestünde eine klare Anweisung des 1. Bürgermeisters, dass der Bauhof „keinen Handgriff für das Petersfest tätigen darf“.

Der 1. Bürgermeister hat hierzu festgestellt, dass er diesen Ausspruch nie getan hat. Dies bestätigte ihm auf Befragung auch der damalige Bauhofleiter Josef Willmerdinger.

Das Petersfest 2009 wurde in unveränderter Weise und im selben Umfang wie in den Vorjahren vom gemeindlichen Bauhof mit 192 Stunden für Personal und 13 Stunden für Maschineneinsatz unterstützt.

Dies entspricht umgerechnet 4.112,36 €.

Nach längerer Diskussion über diesen Antrag hat der 1. Bürgermeister dem Gemeinderat unmissverständlich mitgeteilt, dass von ihm die Zusage erteilt wird, dass die Mitarbeiter des Bauhofes bei der Durchführung des Petersfestes in der Form eingesetzt werden, wie dies bereits seit Jahrzehnten in Aicha vorm Wald geschieht.

Die Durchführung des alljährlichen Petersfestes wird wie bisher auch in Zukunft unverändert und in der gleichen Art und Weise durch die Gemeinde Aicha vorm Wald bzw. dem gemeindlichen Bauhof unterstützt werden.

Der im Antrag ebenfalls angesprochene Bierzeichenvorverkauf muss nach Feststellung des 1. Bürgermeisters jedoch von der Petersfest GbR in eigener Regie ausgeführt werden und kann nicht durch die Rathausverwaltung übernommen werden.

- - -

.....
Schuster 1. Bürgermeister

.....
J. Ragaller, Schriftführer